

## Revision FeB-Reglement Beilage zum Bericht zur Vorlage 1199/19 Evaluation Betreuungsgutscheine

Bisherige Fassung	Neue Fassung Gemeinderat	Kommentar Gemeinderat	Antrag BSG	Kommentar BSG
<b>§ 6 Massgebendes Einkommen</b> <sup>1</sup> Das für die Berechnung der einkommensabhängigen Beiträge der Gemeinde respektive die Erhebung von Gebühren massgebende Einkommen entspricht dem Zwischentotal gemäss Position 399 der kantonalen Steuererklärung.	<b>§ 6 Massgebendes Einkommen</b> <sup>1</sup> Das für die Berechnung der einkommensabhängigen Beiträge der Gemeinde respektive die Erhebung von Gebühren massgebende Einkommen entspricht dem Zwischentotal gemäss Position 399 der kantonalen Steuererklärung <i>sowie allfälligen Mietzinseinnahmen (Ziffern 405 und 410).</i>	Der Ertrag aus Liegenschaften soll beim massgebenden Einkommen auch mitberücksichtigt werden, da diese Einkünfte unter Umständen beträchtlich sind und anstelle eines Arbeitseinkommens treten können. (Der Liegenschaftsunterhalt wird dabei nicht berücksichtigt, da auch beim Einkommen keine weiteren Abzüge wie Fahrtkosten, 3. Säule etc. zugelassen sind.)	<b>§ 6 Massgebendes Einkommen</b> <sup>1</sup> Das für die Berechnung der einkommensabhängigen Beiträge der Gemeinde respektive die Erhebung von Gebühren massgebende Einkommen entspricht dem Zwischentotal gemäss Ziffer 399 der kantonalen Steuererklärung sowie allfälligen Mietzinseinnahmen aus Ziffern 405, 410, 450 und 460.	Der Ertrag aus Liegenschaften soll für die Liegenschaften des Privat- und des Geschäftsvermögens gelten. Ziffern 405 und 410 beschränken sich lediglich auf das Privatvermögen Ziffern 450 und 460 auf das Geschäftsvermögen.  Wort Ziffer statt Position
<b>§ 6 Massgebendes Einkommen</b> <sup>2</sup> Davon können jeweils CHF 10'000 für jedes zweite und weitere Kind abgezogen werden, sofern diese ebenfalls gemäss diesem Reglement fremdbetreut werden.	<b>§ 6 Massgebendes Einkommen</b> <sup>2</sup> Davon können jeweils CHF 10'000 für jedes zweite und weitere <i>unterhaltsberechtigten</i> Kind abgezogen werden, <del>sofern diese ebenfalls gemäss diesem Reglement fremdbetreut werden.</del>	Eine Einschränkung auf Kinder, welche ein FeB-Angebot nutzen, ist nicht sinnvoll bzw. wenig familienfreundlich, zumal auch Kinder, die nicht im Sinne dieses Reglements fremdbetreut werden, Kosten verursachen.	<b>§ 6 Massgebendes Einkommen</b> <sup>2</sup> Davon können jeweils CHF 10'000 für das zweite und jedes weitere Kind abgezogen werden, sofern diese minderjährig sind.	Die BSG begrenzt auf 18 Jahre Es muss nicht fremdbetreut sein.
<b>§ 6 Massgebendes Einkommen</b> ..... <sup>5</sup> Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 120'000/Jahr und/oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als CHF 200'000 haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.	<b>§ 6 Massgebendes Einkommen</b> ..... <sup>5</sup> Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 120'000/Jahr und/oder mit einem <del>steuerbaren</del> <i>Reinvermögen</i> von mehr als CHF 200'000 haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.	Ziffer 910 der Steuerveranlagung ist das steuerbare Vermögen, Ziffer 899 das Reinvermögen: Vom Reinvermögen wird jeweils ein Freibetrag von CHF 150'000 in Abzug gebracht – erst diese Summe ergibt dann das steuerbare Vermögen. Eine Familie mit einem steuerbaren Vermögen von CHF 200'000 verfügt somit in der Realität über ein Reinvermögen von CHF 350'000, bzw. eine Familie mit einem steuerbaren Vermögen von CHF 50'000 hat ein Reinvermögen von CHF 200'000.	<b>§ 6 Massgebendes Einkommen</b> ..... <sup>5</sup> Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 100'000/Jahr (bei alleinerziehendem Elternteil) bzw. mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 120'000/Jahr (bei zwei Erziehungsberechtigten oder einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in) und/oder mit einem Reinvermögen (Ziffer 899) von mehr als CHF 200'000 haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.	a) Massgebendes Einkommen reduziert auf 100'000.- Dies erlaubt das die Tarifstruktur im Sinne und zu Gunsten der tieferen Einkommen angepasst werden kann.  b) Beim 'Reinvermögen' auch Ziffern von Steuererklärung eingesetzt

Bisherige Fassung	Neue Fassung Gemeinderat	Kommentar Gemeinderat	Antrag BSG	Kommentar BSG
<p><b>§ 7 Festsetzung der Beiträge und Gebühren</b>  <sup>1</sup>Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren erfolgt einmal jährlich aufgrund der aktuellen Steuerveranlagung.</p>	<p><b>§ 7 Festsetzung der Beiträge und Gebühren</b>  <sup>1</sup>Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren erfolgt einmal jährlich aufgrund der aktuellen <del>Steuerveranlagung</del> Steuererklärung. Die Steuererklärung kann anhand der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung überprüft werden.</p>	<p>Die aktuelle Veranlagung entspricht häufig nicht mehr den effektiven Verhältnissen. Durch Bezug der Steuererklärung kann das Verfahren für die Festsetzung des massgebenden Einkommens und der Beiträge und Gebühren vereinfacht und beschleunigt werden.</p>		<p>Vorschlag Gemeinderat wird unterstützt.</p>
<p><b>C. Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich</b></p> <p><b>§ 15 Angebot</b>  <sup>2</sup>Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann die Betreuung in anderen Institutionen gemäss § 10 bewilligt werden. Die Kosten bzw. Beteiligung der Gemeinde werden nach Massgabe der Tarife für die schulergänzende Betreuung berechnet.</p>			<p><b>C. Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich</b></p> <p>.....  <b>§ 15 Angebot</b>  <sup>2</sup>Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann die Betreuung in anderen Institutionen gemäss § 10 bewilligt werden. Die Kosten bzw. Beteiligung der Gemeinde werden analog der Betreuungsgutscheine im Frühbereich berechnet.</p>	<p>Nachträglicher Vorschlag von Verwaltung und Gemeinderat.</p> <p>Diesen Vorschlag haben wir übernommen. Die vorgeschlagene Änderung fördert die Gleichbehandlung der Eltern von Schul- und Vorschulkindern und erleichtert zudem die Administration. Rechenbeispiele zeigen auf, dass die Berechnungsart gemäss jetzigem § 15 Abs. 2 die Familien, welche für Schulkinder Betreuungsgutscheine wünschen, unverhältnismässig stark belastet. Eine Anpassung gemäss Vorschlag würde demgegenüber zu mehr Gerechtigkeit führen.</p>
<p><b>§ 15 Angebot</b>  .....  <sup>4</sup>Während der Schulferien werden Tageslager angeboten; die Verordnung bestimmt die Anzahl der Lagerwochen.</p>	<p><b>§ 15 Angebot</b>  .....  <sup>4</sup>Während der Schulferien werden <del>Tageslager</del> <i>Ferienbetreuung</i> angeboten; die Verordnung bestimmt die Anzahl der <del>Lager</del>wochen.</p>	<p>Gemäss neuer (national verbreiteter) Bezeichnung</p>		<p>Vorschlag Gemeinderat wird unterstützt.</p>
<p><b>§ 22 Übergangsbestimmung</b>  <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann Institutionen, die bisher subventioniert wurden, für die Dauer der Umstellung des Unterstützungsmodells finanziell angemessen unterstützen. Die Unterstützung ist bis Ende 2017 befristet.  <sup>2</sup>Bei der Bemessung der Unterstützung sind die Eigenmittel der Institution zu berücksichtigen.  <sup>3</sup>Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.</p>	<p>streichen</p>	<p>Die Frist für die Unterstützung (von welcher der Verein FeB profitiert hat) ist verstrichen; diese Bestimmung ist somit nicht mehr anwendbar und kann gestrichen werden.</p>		<p>Vorschlag Gemeinderat wird unterstützt.</p>